

Mandanteninformation

Corona-Virus – Sofortmaßnahmen V2 Stand 30.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute übersenden wir Ihnen ein Update unserer letzten Mandanteninformation zu den beschlossenen Unterstützungsmaßnahmen der Bundes- und Landesregierungen.

1.) Kurzarbeit

Bitte beachten Sie den beigegefügteten Flyer der Agentur für Arbeit zum Thema Kurzarbeit.

Wichtig: Im Monat des Beginns der Kurzarbeit muss der Arbeitsagentur die Anzeige der Kurzarbeit vorliegen!

Den „Leistungsantrag“ für das KUG müssen Sie NICHT erstellen. Diesen erhalten Sie von uns, wenn wir die Lohnabrechnungen für Sie anfertigen.

2.) Steuerliche Maßnahmen zur Liquiditätssicherung

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, wurden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert.

Folgende Aspekte wurden geregelt bzw. vereinfacht:

a) Antrag auf Stundung von Steuerzahlungen

- vereinfachtes Prozedere bis 31.12.2020
- gilt für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige
- die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden
- betrifft: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer
- auf die Erhebung von Stundungszinsen wird in der Regel verzichtet

Für die Lohnsteuer ist eine Stundung nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass es sich nicht um einen Erlass, sondern lediglich um einen Aufschub für Unternehmen handelt, die aktuell in Liquiditätsschwierigkeiten sind.

b) Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen

- vereinfachtes Prozedere bis 31.12.2020
- gilt für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige
- die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden
- betrifft: Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlung

c) Vollstreckungsmaßnahmen

Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) bzw. Säumniszuschläge wird bis Ende 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

d) Erleichterungen / Verlängerungen von Abgabepflichten

Dem Vernehmen nach sind Erleichterungen zu den Abgabefristen für Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldungen geplant. Zudem wird eine Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen evaluiert.

e) Erstattung bereits gezahlter Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen für das Jahr 2020

Auf Antrag kann die bereits geleistete Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung, welche sonst immer in der Dezember-Voranmeldung erstattet wurde, nun sofort zurückerstattet werden. **Bitte teilen Sie uns kurz per Mail mit**, wenn wir für Sie den Antrag auf Rückerstattung stellen sollen. Die Dauerfristverlängerung bleibt dennoch für das Jahr 2020 bestehen. Die Regelung betrifft nur Unternehmen, die monatsweise Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben. Bei quartalsweiser Abgabe war bereits bisher keine Vorauszahlung zu entrichten.

3.) KfW-Darlehen / Hessische Wirtschaftsbank

Diese Woche wurden einige neue Liquiditätshilfen der KfW und der Hessischen Wirtschaftsbank vorgestellt. Die Darlehen werden in der Regel weiterhin über die Hausbanken beantragt. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an Ihre Bank. Zu Ihrer weiteren Information haben wir Ihnen auch eine Übersicht der Fördermaßnahmen des Landes Hessen im Anhang beigefügt.

Unter folgenden Links finden Sie Informationen zu den Darlehensangeboten:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

<https://www.wibank.de/corona>

4.) Corona-Soforthilfe: Hilfspaket für Kleinstunternehmen und Solo-Selbstständige

Bitte beachten Sie, dass die Vorgaben des Bundes zu diesem Thema von den einzelnen Ländern umgesetzt werden müssen. Hierbei kommt es zu Abweichungen der Förderung zwischen den einzelnen Bundesländern.

Für Hessen haben wir hier exemplarisch die Maßnahmen aufgezeigt:

Das Land Hessen hat eine Corona-Soforthilfe beschlossen und die vom Bund vorgegebenen, nicht zurückzuzahlenden Zuschüsse erhöht. Sie beträgt **inklusive** der Bundesförderung:

- bis zu 5 Beschäftigten = max. € 10.000,00 Einmalzahlung für 3 Monate
- bis zu 10 Beschäftigten = max. € 20.000,00 Einmalzahlung für 3 Monate
- bis zu 50 Beschäftigten = max. € 30.000,00 Einmalzahlung für 3 Monate

Der Kapitalbedarf ist für die nächsten 3 Monate selbst zu errechnen. Der errechnete Betrag ist im Antrag anzugeben.

Anträge können Sie ab 30. März 2020 direkt beim Regierungspräsidium Kassel online stellen. Die Antragsunterlagen finden Sie auf folgender Internetseite:

<http://www.rpkshe.de/coronahilfe>

Für den Antrag werden eine Reihe von Informationen und Unterlagen gebraucht. Bevor Sie den Antrag online stellen können, müssen Sie die Unterlagen beschaffen und scannen (Größenbeschränkungen beachten!). Was benötigt wird, finden Sie im beigefügten Flyer „Ausfüllhilfe zum Corona-Soforthilfe-Antrag“. Wenn Sie keinen Scanner haben, kann Ihnen der angehängte Flyer „Dokumente-Scanner als App für Soforthilfe-Antrag“ weiterhelfen. Beides finden Sie auch hier:

<https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe>

Der Antrag kann in Hessen bis zum 31. Mai 2020 eingereicht werden.

Wichtig: Wir können den Antrag NICHT für Sie stellen. Wir können Ihnen aber natürlich helfen, die für den Antrag benötigten Unterlagen zusammenzustellen.

Eckpunkte des Soforthilfe-Programms:

- Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 50 Beschäftigten.
- Ziel: Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä.
- **Voraussetzung: wirtschaftliche Schwierigkeiten / akute Liquiditätsengpässe in Folge von Corona.** Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt liegt nach dem 11. März 2020.

Eine Übersicht der Antragsmöglichkeiten für Sofort-Hilfe in anderen Bundesländern finden Sie hier:

<https://www.gruenderlexikon.de/news/kurz-notiert/corona-soforthilfen-der-bundeslaender-im-ueberblick-84233716>

Für den Link und die dort bereit gestellten Informationen können wir keine Gewähr übernehmen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

5.) Weitere Maßnahmen in Stichpunkten

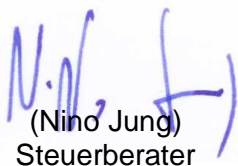
- Gerät ein Unternehmen durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schieflage, soll die Insolvenzantragspflicht zeitlich begrenzt bis zum 30.09.2020 ausgesetzt werden. Bitte beraten Sie sich bei drohender Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit mit Ihrem Rechtsanwalt.
- Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt hier jedoch bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020. Bitte beraten Sie sich auch hierzu mit einem Rechtsanwalt.
- Soweit Ihre Einkünfte wesentlich sinken, können auf Antrag die Krankenkassenbeiträge für Unternehmer angepasst werden. Bitte setzen Sie sich dafür direkt mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung. Eventuell gibt es auch bei vollständigem Wegfall der Einkünfte die Möglichkeit der Familienversicherung.
- Der Zugang zum Arbeitslosengeld II wurde erleichtert. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Arbeitsagentur.

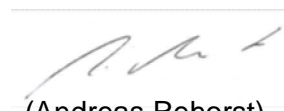
Kanzlei intern

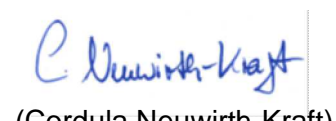
Unsere Kanzlei setzt zwecks Vermeidung der weiteren Ausbreitung des Virus folgende Maßnahmen um:

- Bis einschließlich Ostern können wir keine persönlichen Beratungsgespräche mehr wahrnehmen. Wir bieten Ihnen an, Beratungsgespräche per Telefon bzw. (wenn nötig) per Videokonferenz durchzuführen.
- Sie können weiterhin wie gewohnt Unterlagen einreichen und abholen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir den vom Gesundheitsamt empfohlenen Mindestabstand einhalten und Ihnen zur Begrüßung nicht mehr die Hand reichen.
- Unsere Mitarbeiter arbeiten teilweise im Home-Office bzw. im Schichtwechsel. Sollten sie daher telefonisch nicht zu erreichen sein, rufen wir Sie gerne zurück.

Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.


(Nino Jung)
Steuerberater


(Andreas Rehorst)
Steuerberater


(Cordula Neuwirth-Kraft)
Steuerberaterin